

wornach denn sein Verlangen gewiß nicht unbescheiden sei, sondern nur aus dem Wunsche hervorgehe, die städtischen Schulen nicht durch unangemessene Bestimmungen von der Stufe, auf welche man sie mit großer Mühe und vielen Aufopferungen gebracht habe, mit Gewalt herabgedrückt zu sehen.

Amtshauptmann v. Welck: Mich hat bei meinem Antrage der Wunsch geleitet, dem Gesetze volle Kraft und Wirkung zu verschaffen; indem, wenn der Zusatz der Deputation angenommen werden sollte, Dispensationen in großer Zahl nicht zu vermeiden sein werden, falls man nicht den städtischen Schulen offenbaren Nachtheil zufügen will.

Staatsminister D. Müller: Durch Alles, was bisher erwähnt worden, sei die Nothwendigkeit eines Zusatzes der Art, wie solchen Amtshauptmann v. Welck und Secr. Harz vorgeschlagen hätten, noch keineswegs erwiesen worden. Dagegen bedürfe es des Zusatzes der Deputation allerdings, wenn nicht die größte Ungewißheit entstehen sollte. Unmöglich sei es, daß das Ministerium selbst alle Localschulordnungen prüfen könne. Dieses Geschäft müsse den Kreisdirectionen überlassen bleiben, und da deren 4 eingerichtet werden würden, so sei die größte Irrung und Verschiedenheit unvermeidlich, falls nicht eine bindende Regel feststehe. Verlange man schlechterdings eine mildere Fassung, so werde sich die Regierung allenfalls damit einverstanden können, wenn gesagt würde: „Etwas, das dem Geiste dieses Gesetzes entgegen ist, darf in einer solchen Localschulordnung nicht enthalten sein.“

Amtshauptmann v. Welck macht diesen Vorschlag zu dem seinigen, und nimmt dagegen seinen frühern wieder zurück.

Referent, Prinz Johann findet aber auch diesen neuen Vorschlag unzweckmäßig, indem es ihm eben nicht bloß um den Geist des Gesetzes, sondern um bestimmte Formen zu thun sei.

v. Carlowitz tritt diesem bei, da die Ansichten darüber, was als der Geist des Gesetzes zu betrachten sei, sehr verschieden sein dürften. Lasse man den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz weg, so verfehle dadurch das Gesetz zum großen Theile seinen Zweck, und es würde am Ende besser sein, man lasse es lediglich dabei bewenden, daß ein jeder Orte seine Localschulordnung selbst entwerfe.

Der Vorschlag des Bürgermeisters **Gottschald** wird hierauf mit 20 gegen 9 Stimmen und unter dieser Abänderung der §. 5. nach der Fassung der 2. Kammer einstimmig genehmigt.

Als nunmehr der **Präsident** zur Frage wegen Annahme des Zusatzes der Deputation übergeht, zeigt sich nach erfolgter Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob letzterer genehmigt oder verworfen sei. Es wird deshalb zum Namensaufruf geschritten, wobei sich 15 gegen 14 Stimmen für den Zusatz der Deputation erklären.

Hierdurch erledigt sich zugleich der **Welck'sche** und **Harz'sche** Antrag.

Mit der Veränderung der Ueberschrift dahin: „Localschulordnungen für einzelne Orte“ ist man einstimmig einverstanden.

Zu §. 6. (s. dens. Nr. 471. d. Bl. S. 5099.) hat weder die Deputation etwas bemerkt, noch wird Seiten der Kammer dagegen etwas erinnert, sondern es findet dieser §. die einstimmige Genehmigung der Letztern.

Zu §. 7. (s. Nr. 471. d. Bl. S. 5099.) Die zweite Kammer hat folgende Fassung dieses §. beliebt: „Jede Volks- oder Elementarschule muß ein selbstständiges Institut und daher so eingerichtet sein, daß die Kinder in selbiger bis zu Beendigung der gesetzlich bestimmten Schulzeit vollständigen Unterricht erlangen können. — Die bei denselben anzustellenden Lehrer bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde und sind — zu verpflichten. Ihre Befähigung ic.“ — Die Deputation kann sich mit diesen die Fassung betreffenden und bezüglich aus dem Princip §. 1. fließenden Abänderungen einverstanden erklären, nur scheint ihr das Wort „daher“ im ersten Satz, weil hier kein Causalnexu vorhanden ist, überflüssig und sie beantragt daher dessen Wegfall. — Dagegen glaubt sie, daß neben der Verpflichtung auf die Landesverfassung auch des Unterthaneneids gedacht werden möchte, weshalb sie vorschlägt, die Worte „und sind — verpflichtet“ mit folgenden zu vertauschen: „und sind zu treuer Erfüllung ihres Berufs zu verpflichten, auch mit dem Unterthanen- und Verfassungseid zu belegen.“

Nachdem Staatsminister **D. Müller** sein Einverständnis mit den Vorschlägen der Deputation zu erkennen gegeben, tritt man letzterer einstimmig bei.

Zu §. 8. (s. Nr. 471. d. Bl. Nr. 5101.) Die zweite Kammer hat die ausdrückliche Erwähnung der Winkelschulen, so wie die Beschränkung in Rücksicht des Orts und der Bestimmung der Widerruflichkeit, weil letztere zur Concessionserledigung gemacht werden könne, überflüssig gefunden und folgende kürzere Fassung gewählt:

„(Privat- und Sammelschulen bedürfen der Concession.)
Sammel- und Privatschulen dürfen nur mit Genehmigung der Kreis Schulbehörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen errichtet werden.“

Die Deputation stimmt dem zwar im Allgemeinen bei, glaubt jedoch, daß die Bestimmung wegen der Widerruflichkeit beibehalten werden möchte, theils, weil diese Sammelschulen im Allgemeinen keine sonderliche Begünstigung verdienen, theils, weil dieselben einmal in dem Concessionsrescripte übersehen werden und dann die Schließung einer nachtheilig wirkenden Anstalt dieser Art der Behörde erschwert werden würde.

D. Heinroth: Mir scheint es doch weit rathsamer zu sein, das im Gesetzentwurfe enthaltene ausdrückliche Verbot der Winkelschulen beizubehalten. Winkelschulen gehören nicht in die Kategorie von Privatschulen; denn sie entsprechen dem Zwecke derselben nicht. Sie werden, gleichsam in Winkeln, von Leuten errichtet, die sich nicht durch Bildung zu Schullehrern eignen, sondern nur aus Noth, um doch etwas zu ergreifen, sich mit dem Unterrichte von Kindern befassen. Uebrigens führen jetzt Privatschulen gewöhnlich den Namen der Institute.

Staatsminister D. Müller: Es kann wohl nicht gezeugnet werden, daß das Verbot des Haltens von Winkelschulen schon mit in der von der 2. Kammer gewählten Fassung liegt. Den Ausdruck „Winkelschulen“ hat man nur aus den ältern Gesetzen beibehalten.

Es wird §. 8. nach der Fassung der Deputation einstimmig genehmigt.